

## **LSG H-S 13 – Wietzeau**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover  
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 58

### **Verordnung zum Schutz des Gebietes „Wietzeau“ als Landschaftsschutzgebiet**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 86, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.03.1999 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Schutzgebiet

- (1) Der im Bereich Isernhagen gelegene Landschaftsteil, der im Norden von der Wietze, im Osten von der Bebauung Isernhagen-Süd, im Süden von der BAB A 2 und der Bothfelder Straße sowie im Westen vom Neuen Graben bzw. Flußgraben begrenzt wird, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 :5 000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Linie umgrenzt, die zur Verdeutlichung von einer Punktreihe von außen berührt wird. Die Grenze verläuft auf der Mitte dieser Linie.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover - Amt für Umweltschutz, Abteilung Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.

- (3) In dem Gebiet befinden sich gesetzlich besonders geschützte Biotope gem. § 28 a NNatG.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 200 ha groß.

#### § 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“, gehört zur Unterregion „Hannoversche Moorgeest“ und ist dem Naturraum „Flußniederung Wietze“ zuzurechnen.

Als bestimmendes Element der Hannoverschen Moorgeest sind die weiten Talsandflächen der Leine anzutreffen, die 2-4 m über der heutigen Leineau liegen. Der hohe Anteil typischer Leinekiese lässt erkennen, dass es sich um ein altes Leineabflusssystem handelt, das, vom heutigen Laatzen/südlichen Hannover kommend, nach Norden zur Aller hin ausgerichtet war.

Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind fluviatile Sande der Wietze, die während der Weichselzeit abgelagert wurden. Bei ursprünglich oberflächennah anstehendem Grundwasser haben sich Gley-Podsole gebildet, deren extreme Nährstoffarmut im Zusammenspiel mit den atlantischen Klimabedingungen die Nutzungsgeschichte und das heutige Erscheinungsbild des Gebietes maßgeblich geprägt haben. An die Stelle der ehemals dominierenden Feuchtgrünländer und feuchter Hochstaudenfluren sind aufgrund der Siedlungsentwicklung und dem Fernstraßenbau weitgehend magere Wiesen, Sandmagerrasen, Ruderalfluren sowie trockene Borstgrasrasen getreten. Im Zentrum der Fläche wechseln diese Elemente kleinräumig mit trockenen Eichen-Birken-Wäldchen ab, im Westen sind in natürlichen Mulden und in Bombentrichtern kleinflächig Weidengebüsche, Röhrichte und Seggenriede anzutreffen.

Das Schutzgebiet hat aufgrund seiner nährstoff- und basenarmen, trockenen Standorte, seiner Vielfalt an Biotopen und daran angepassten Lebensgemeinschaften sowie seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten eine sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

In seiner heutigen Beschaffenheit und Ausdehnung ist das Gebiet ein in der Hannoverschen Moorgeest seltenes Zeugnis einer historischen naturraumtypischen Kulturlandschaft, die, durch Heidebauernwirtschaft entstanden, bis vor ca. 100 Jahren im Landschaftsraum weit verbreitet war. Es hat aufgrund der besonderen Eigenart, seiner Vielgestaltigkeit, seiner Ausdehnung und Lage eine außerordentlich hohe Bedeutung als Erholungs- und Erlebnisraum für die Bevölkerung.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

- Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

In diesem Sinne sollen:

- die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung für Arten und Lebensgemeinschaften wertvollen Lebensräume durch geeignete Pflege erhalten und verbessert werden. Namentlich sind dies die Sandmagerrasen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden, mageres trockenes bzw. feuchtes, mesophiles Grünland kalkarmer Standorte, die Gehölz- und Staudensäume entlang der Wege, die trockenen und feuchten Birken-Eichenwälder sowie des Gewässerzuges Neuer Graben/ Flussgraben;
- entwicklungsbedürftige Flächen durch geeignete Maßnahmen verbessert werden mit dem Ziel,
  - die bestehenden Waldflächen zu naturnahen, standortgerechten Wäldern zu entwickeln;
  - die Flächenanteile von Sandmagerrasen, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden sowie von magerem mesophilen und feuchtem Grünland erheblich zu vergrößern;
- der Gewässerzug Neuer Graben/ Flußgraben naturnah ausgebaut und naturnahe Stillgewässer neu und bestehende naturnah entwickelt werden.

- Der Erhalt und die Entwicklung des vielfältigen, schönen und eigenartigen Landschaftsbildes in seinem heutigen Charakter.

In diesem Sinne sollen:

- das offene, unverkoppelte, durch kleine Wälder, Gehölzreihen, hainartige Bestände und Baum- und Strauchsolitäre gegliederte und mit Resten von Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden durchsetzte Grünland mit den für trockenes und feuchtes Grünland typischen Farb- und Strukturmerkmalen gesichert und entwickelt werden;
- der Flächenanteil von Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden sowie Sandmagerrasen deutlich vergrößert werden.

- Der Erhalt der Landschaft mit ihren herausragenden bioökologischen und visuellen Qualitätsmerkmalen für die Erholung.

### § 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen - mit Ausnahme der in § 4 und § 5 aufgeführten - verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder das Naturerleben beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die baulichen Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen z.B.:
    - Gebäude (z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten),
    - Einfriedungen aller Art,
    - Straßen, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze,
    - Werbeeinrichtungen;
  2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen, aufzubauen oder zu nutzen;
  3. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper);
  4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen Kraftfahrzeuge zu fahren und/oder Anhänger abzustellen;
  5. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Wege mit Mountain Bikes oder anderen geländegängigen Fahrzeugen zu fahren;
  6. die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, insbesondere durch:
    - a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,
    - b) das Beseitigen von Senken,
    - c) die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
    - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
    - e) die Verfestigung der Bodendecke;
  7. Gehölze zu schädigen (z.B. durch Schlegeln) oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
  8. Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
  9. Gehölze einzubringen, die nicht der Waldgesellschaft der Birken-Eichenwälder (z.T. auch Pfeifengras-Birken-Eichenwälder) und Erlen-Birken-Buschweidenwälder entsprechen;
  10. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);
  11. über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten;
  12. neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;

13. Fischteiche anzulegen;
14. Grünland umzubrechen;
15. Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen;
16. unbefugt Feuer anzuzünden und zu unterhalten.
17. Luftfahrzeuge, insbesondere bemannte Freiluftballone, zu starten.

#### § 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
  1. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen ortsüblichen Holzweideschuppen sowie Hochsitzen und Ansitzleitern für die Jagd. Die Instandsetzung und Wiederherstellung bleiben unberührt;
  2. die Herstellung von Wegen;
  3. die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen oder das Errichten von Masten bzw. Stützen;
  4. Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen und das Erstellen der dazu notwendigen Anlagen;
  5. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer;
  6. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
  7. das Aufforsten bisher nicht als Wald genutzter Flächen;
  8. die Durchführung von Lauf-, Radfahr-, und Reitsportveranstaltungen;
  9. das Beweiden von Weideland mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sie sich mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

#### § 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung oder ein Vorhaben, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 (1).
- (2) Insbesondere ist die Nutzung als Standortübungsplatz für die Bundeswehr und die den Übungsplatz mitbenutzenden Ordnungskräfte (z.B. Polizei, Bundesgrenzschutz, Feuerwehr), sowie die dazu erforderliche Pflege- und Unterhaltungsarbeiten von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4.
- (3) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und -bewirtschaftung von Grundstücken und die Wanderschäferei ist freigestellt von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 6d,e und 15. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von den Verboten des § 3 (2) Nr.1, soweit es sich um Lagerplätze und Nr.2, soweit es sich um Schutzhüttenwagen für Waldarbeiter handelt, freigestellt. Außerdem ist sie von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 6d,e, 7 und 15 freigestellt.

- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild und die Hege und den Jagdschutz bezieht.
- (5) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 (2) Nr. 7 freigestellt. Das Schlegeln an Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, von öffentlichen Verkehrswegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern und Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 NNatG bleibt unberührt.
- (7) Die Durchführung von Bohrungen für die amtliche geologische Landesaufnahme ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Erlaubnisvorbehalten des § 4.
- (8) Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und mit dem Eigentümer und Nutzer abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4.
- (9) Der genehmigungspflichtige Bodenabbau (Kies oder Kiessand) innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4.

## § 6 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gem. § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

## § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden von der Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt. Sie erstrecken sich auf die in § 2 der Verordnung genannten Biotope und Landschaftselemente. Die Planung und Durchführung der Maßnahmen ist mit dem Eigentümer und dem Nutzer abzustimmen und darf grundsätzlich die militärische Nutzbarkeit des Standortübungsplatzes nicht beeinträchtigen.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 4 (1) NNatG handelt, wer ohne Erlaubnis gem. § 4, Freistellung gem. § 5 oder Befreiung gem. § 6 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 31.03.1999

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

Die Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, 31.03.1999

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

Das Gebiet Wietzeau ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 13 eingetragen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 200 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 9 vom 28.04.1999 auf Seite 284 veröffentlicht worden und somit am 29.04.1999 in Kraft getreten.